

# Habelschwerdter Kreisblatt.

Mittwoch den 21. August.

## A m t l i c h e s.

Des Königs Majestät haben am 16ten d. Mts. wegen veränderter Reisetour von Wien nach Glatz den festlichen Empfang nicht wahrgenommen, welchen Allerhöchst derselben der hiesige Kreis in Stadt und Land vorbereitet hatte. Sr. Majestät haben aber darüber von mir in Glatz Allergnädigst Bericht anzunehmen, und Ihr Allerhöchstes Bedauern, daß durch in Wien, über die Beschaffenheit des Weges auf der früher bestimmt gewesenen Tour empfangene irrige Berichte, jene Veränderung des Reiseplanes nothwendig geworden sei, die Allerhöchst sie verhindert habe, durch den Habelschwerdter Kreis zu reisen, zu äußern geruht. Solches beeile ich mich zu allgemeiner Kenntniß hiermit zu bringen.

Habelschwerdt den 17. August 1844.

Der Königl. Landrath.

## Bekanntmachung.

Den Ortsgerichten zu Neugersdorf hiesigen Kreises ist ein Gemeindefiegel, welches von Messing, ohne hölzernen Griff, dessen Platte genau 1 Zoll im Durchmesser groß war, in der Mitte einen kleinen Zweig hatte, und auf dem sich die Umschrift oben im Halbzirkel „Neugersdorf“ und unter dem Zweige „Grafschaft Glatz“ mit römischen Buchstaben befand, abhanden gekommen, was, um Mißbrauch zu verhüten, hiermit bekannt gemacht wird.

Habelschwerdt den 13. August 1844.

Königliches Landraths-Amt.

Was Sr. Majestät der König wegen einer Veränderung in der Organisation der Schul-Abtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons unter dem 4. April d. J. zu erlassen geruht haben, wird nachstehend unter A zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Ferner folgen unter B die durch das Königliche Kriegsministerium in Folge der obengedachten Veränderungen ergangenen Nachrichten für diejenigen Freiwilligen, welche in die Schulabtheilung eingestellt zu werden wünschen, vom 29. Mai d. Jahres.

Hiernach müssen sich diejenigen Individuen, welche den freiwilligen Eintritt in gedachte Schul-Abtheilung wünschen, in dem Zeitraume vom 1. April bis 15. Juli unter Beibringung der in Pos. 5 der

Beilage B von a bis a vorgeschriebenen Papiere zuvörderst bei dem unterzeichneten Landrath, und demnächst bei dem Herrn Landwehr-Bataillons-Commandeur zu Glas melden.

Habelschwerdt den 16. August 1844.

Der Königliche Landrath.

A.

Auf die Mir von dem Kriegs-Ministerium, im Einverständnisse mit dem General-Commando gemachten Vorschläge will ich hierdurch zur zweckmäßigeren Organisation der Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons Folgen es bestimmen:

1) Die Schul-Abtheilung behält zwar ihre gegenwärtige Stärke und im Allgemeinen auch die 3jährige Dienstzeit bei. Es wird aber jeder Zögling nach Ablauf des ersten resp. zweiten Jahres aus derselben entfernt, welcher nicht die bestimmte Aussicht gewährt, nach 3jähriger Dienstzeit die Qualifikation zum Unteroffizier zu besitzen. Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung als Gemeiner zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Unächtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörde mit Reisegeld in seine Heimath entlassen.

Individuen, welche wegen entehrender Vergehen aus der Schul-Abtheilung zu entfernen sind, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besondern Abtheilungen der combinirten Reserve-Bataillone eingestellt. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schulabtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Commando des Garde-Corps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

2) Der Einsicht und dem Ermessen des Commandeurs der Schul-Abtheilung bleibt es überlassen, einzelne, mit 2jähriger Dienstzeit völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3) Der Eintritt in die Schul-Abtheilung ist von jetzt ab lediglich ein freiwilliger und die Verpflichtung für die Zöglinge des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses und des Annaburger-Militair-Knaben-Erziehungs-Instituts zum Eintritt in die Schul-Abtheilung wird aufgehoben.

4) An die Aufzunehmenden wird die Bedingung gemacht, daß sie

a. sich bisher tadellos geführt haben,

b. die von dem Kriegs-Ministerium, unter Vereinbarung mit dem General-Commando des Garde-Corps festzustellenden Schulkennnisse besitzen und

c. körperlich allen Anforderungen entsprechen, welche bei der Beurtheilung der Tauglichkeit zum Kriegsdienst allgemein gemacht werden, also mindestens 5' 2" groß sind.

5) Alle Zöglinge der Schul-Abtheilung, sie mögen aus den vorgedachten Instituten oder sonst freiwillig in dieselbe eingetreten sein, haben in Zukunft nur die Verpflichtung

a. ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und

b. für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung zwei Jahre im stehenden Heere zu dienen; wobei die in der Schulabtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung gebracht wird.

Für die Instituts-Zöglinge, welche bei der Schul-Abtheilung eintreten, bleibt jedoch die längere Dauer der Dienstzeit, zu welcher sie für die genossene Erziehung verpflichtet sind, bestehen, auch wenn sie schon nach 1 oder 2 Jahren von der Schul-Abtheilung ausscheiden und darnach nur zu einer kürzeren Dienstzeit verpflichtet sein würden.

6) Auch für die aus dem Potsdamschen großen Militair-Waisenhause und dem Annaburger Militair-Knaben-Erziehungs-Institut in die Armee eintretenden Zöglinge wird das Maximum der Dienstverpflichtung, selbst wenn sie vor ihrer Aufnahme in diese Anstalten Pflegegelder bezogen haben sollten, auf 9 Jahre, einschließlich der gesetzlichen Dienstzeit ermäßigt.

7) Statt der vorgeschlagenen gänzlichen Trennung der Schul-Abtheilung von jeder Verbindung mit dem Lehr-Infanterie-Bataillon wird die Anordnung genügen, daß das letztere nicht in den Gang der Ausbildung bei der Schul-Abtheilung störend eingreifen und die Mannschaften derselben nicht weiter, als unumgänglich nöthig, zum Dienst heran ziehen soll.

Berlin den 4. April 1844.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

B.

Nachricht für diejenigen Freiwilligen,  
welche in die Schulabtheilung des Königlich-Lehr-Infanterie-Bataillons zu Potsdam eingestellt  
zu werden wünschen.

1. Die Schulabtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.
2. Auf die wirkliche Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch; diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.
3. Die Zöglinge der Schulabtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres, und sie werden nach ihrem Eintreffen bei der Schulabtheilung auf die Kriegsarartikel verpflichtet.
4. Bei dem einstigen Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht den Zöglingen die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen immer nur in ganz besonderen Fällen berücksichtigt werden können.
5. Wer die Aufnahme in die Schulabtheilung wünscht, meldet sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur seiner Heimath in dem Zeitraum vom 1. April bis 15. Juli jeden Jahres, und unterwirft sich einer vorschriftsmäßigen Prüfung, zu welcher er dem Bataillons-Kommandeur folgende Papiere zu überreichen hat:
  - a) den Taufschein,
  - b) Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehrherrn und der von ihm besuchten Schule, über seinen bisherigen Lebenswandel und die erlangten Kenntnisse,
  - c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt,
  - d) den Impfschein.
6. Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20ste Jahr noch nicht vollendet haben.
7. Er muß mindestens 5 Fuß 2 Zoll groß, vollkommen gesund, frei von körperlichen Gebrechen und kräftig genug zum Militairdienst sein.
8. Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.
9. Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die 4 Species rechnen können.
10. Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten, die theils in der Schulabtheilung, theils in dem stehenden Heere abgeleistet wird.
11. Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Soldat. Ingleichen mit 2 Rthln., um sich nach seiner Ankunft bei der Schulabtheilung das nöthige Putzzeug zc. beschaffen zu können.
12. Ist die Prüfung durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur erfolgt und der Freiwillige brauchbar zur Einstellung befunden worden, so hat derselbe seine Einberufung durch die genannte Behörde abzuwarten. Erfolgt dieselbe, so geschieht dann die Beförderung zur Schulabtheilung mittelst Marschroute und Verpflegung, wie für die Ersatz-Mannschaften des Heeres.
13. Die einberufenen Freiwilligen werden so abgeschickt, daß sie Anfangs Oktober in Potsdam eintreffen.
14. Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt; ebenso direkte Anmeldungen bei den vorgesetzten Behörden der Schulabtheilung.

Berlin den 29. Mai 1814.

Das Kriegs-Ministerium.

Bekanntmachung.

Mittwoch den 28. August c. Vormittags 10 Uhr sollen im Geschäftslokale der unterzeichneten Forst-Verwaltung 52 Stück alte, wenig gebrauchte und zum Theil noch ganz unverletzte Waldsaamen-Säcke öffentlich meistbietend verkauft werden.

Die Bezahlung geschieht gleich nach erfolgtem Zuschlage an den mitanwesenden Forstreceptor und sollen die verkauften Sätze dann sofort verabsolgt werden.

Nesselgrund den 8. August 1844.

Königl. Forst-Verwaltung.  
**Bläcke.**

## Privat-Anzeigen.

### Auctions-Anzeige.

Sonnabend den 31. August d. J. früh von 9 Uhr ab, werde ich in dem Hause des Herrn Kaufmann August Pelz am Ringe dahier, verschiedene, zum Nachlaß des hier selbst verstorbenen Dr. med. Hancke gehörigen Effekten, als: 1 Schreibsekretair, 1 Sopha, Stühle, Schränke, Tische, Bettstellen, 1 noch fast neues Geschirr für 2 Pferde, 1 dergleichen für 1 Pferd, 1 Droschke, 1 Fassenwagen, 2 Schlitten, Schellengeläute, Gläser, Wein- und Bierflaschen, Küchen- und Hausgeräthe zc. öffentlich gegen baare Bezahlung meistbietend versteigern lassen.

Habelschwerdt den 17. August 1844.

Zeit, Auctions-Commissarius.

### Auctions-Anzeige.

Freitag und Sonnabend, den 30. und 31. August Nachmittags 2 Uhr, werde ich im Gasthause „zum schwarzen Bar“ dahier, mehrere Gegenstände von Gußeisen, Bronze und andere Eisenwaaren, als: Wasserrohre, Pfannen, Löpfe, Messer, Gabeln, Kaffeemühlen, Sägen, Beschläge und dergl. so wie Schmiedeeisen und Hausgeräthe gegen gleich baare Zahlung meistbietend verkaufen, wozu ich zahlungsfähige Kauflustige hiermit ergebenst einlade.

Habelschwerdt im August 1844.

Stomer, Commissionair.

Bekanntlich traf mich am 8. d. M. das Unglück, daß das im Verbande meines Gehöftes befindliche Stallgebäude durch Blitzstrahl entzündet, und ein Raub der Flammen wurde, womit die größte Gefahr sowohl für meine andern Gebäude, als für meine Nachbarschaft verbunden war. Nur der so schnell und zahlreich herbeigeeilten und sehr thätigen Hilfe habe ich nächst Gott die Erhaltung der andern Gebäude meines Gehöftes zu danken.

Indem ich mich verpflichtet halte, für die mir hierdurch erwiesene wohlwollende Theilnahme meinen innigsten Dank hiermit öffentlich auszusprechen, kann ich zu bemerken nicht unterlassen, daß ich zu meinem größten Bedauern erfahren habe, wie man mich beschuldiget, ich hätte mich der mir geleisteten Hilfe durch undankbare Aeußerungen unwürdig gemacht. Ich muß versichern, daß mich diese Zumuthung schuldlos trifft, ich vielmehr im Gegentheile die mir geleistete Hilfe jederzeit mit dem verbindlichsten Danke anerkennen werde.

Alt-Weistritz den 16. August 1844.

Binzeng Mandel, Bauer u. Gerichtsscholze.